

Satzung des Vereins „Augenhilfe Afrika“

Präambel

Wie in den meisten Ländern der Dritten Welt ist auch in Kamerun das Gesundheitssystem desolat. So gibt es keine Krankenversicherung: vom Krankenblatt über Medikamente und Untersuchungen bis hin zu Operationen muss alles bar bezahlt werden. Wer nicht bezahlen kann, wird auch nicht behandelt, selbst bei dringlicher OP-Indikation. Besonders groß ist die Not der sehbehinderten und erblindeten Menschen. Für sie gibt es in den entlegenen Regionen des Landes kaum Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten. Dabei könnten nach Einschätzung erfahrener Mediziner 80 Prozent aller Blinden geheilt werden.

Allerdings fehlt in Kamerun praktisch alles, um Blindheit vorzubeugen oder sogar zu heilen. Von 190.000 registrierten Blinden und 570.000 Schlechtsehenden hat die Hälfte den „Grauen Star“ und ein Fünftel den „Grünen Star“. Beide Krankheitsformen sind heilbar, wenn sie rechtzeitig erkannt werden. Häufig sind darüber hinaus Hornhauttrübungen, Netzhautablösung und kinderspezifische Erkrankungen. In vielen Fällen würde schon eine Brille das Leben sehr erleichtern, jedoch ist nicht einmal diese Hilfe für jedermann zugänglich. Manchmal brauchen erst einmal die Eltern eine Brille, um überhaupt feststellen zu können, dass ihre Kinder schlecht sehen.

Die „Augenhilfe Afrika“ will helfen – ganz konkret. So will der Verein durch Spenden und Fördermittel den Aufbau und Betrieb einer mobilen Augenklinik unterstützen, mit der in entlegenen ländlichen Regionen die unterversorgte Bevölkerung augenärztlich betreut werden kann.

Medizinischer Partner der „Augenhilfe Afrika“ ist dabei Dr. med. Raoul Edgard Cheuteu, der als Augenarzt in Kamerun praktiziert. Der 1968 in Kamerun geborene Mediziner studierte in Moskau, Grodno und München, wo er 2009 seine wissenschaftliche Weiterbildung an der Augenklinik im Klinikum der LMU München abschloss. Im Juli 2011 kehrte er nach Kamerun zurück. Dort eröffnete er inzwischen in Yaounde und Ambam zwei regionale Augenkliniken. Der Einsatz für mittellose Patienten, die er bei Operationsreisen in entlegene Regionen seines Heimatlandes besucht, ist für ihn eine soziale Verpflichtung, der er sich ehrenamtlich mit großem Einsatz widmet.

Schützenhilfe erhofft sich Dr. Cheuteu aus Deutschland. Er selbst wurde während seiner Ausbildung von einer Unternehmerfamilie vom Niederrhein gefördert und knüpfte dabei Kontakte zu den Schützenbruderschaften in Korschenbroich, an deren Festen er regelmäßig teilnimmt.

Nach und nach reifte in Gesprächen zwischen ihm und Korschenbroicher Schützenfreunden die Idee, ganz in der Tradition der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und gemäß den Grundsätzen der christlichen Nächstenliebe, ein Unterstützungsprogramm zur Augenheilkunde für unterprivilegierte Menschen in Kamerun und den angrenzenden Nachbarstaaten aufzubauen. Die „Augenhilfe Afrika“ ist gedacht als Hilfsprogramm für Menschen in Not. Die Vereinigung setzt auf Spendenbereitschaft für konkrete Hilfen. Sie will Sehbehinderten und Blinden, wo immer medizinische Hilfe möglich ist, ihr Augenlicht zurückgeben.

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) **Der Verein führt den Namen Augenhilfe Afrika.**
- (2) **Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.“**
- (3) **Der Sitz des Vereins ist Korschenbroich.**

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Völkerverständigung. Der Schwerpunkt der praktischen medizinischen Tätigkeit liegt in Afrika, der Schwerpunkt der vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen in Deutschland.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Aufklärung und Unterweisung im Bereich der Gesundheitsfürsorge, vor allem im Bereich der Augenpflege und Augenhigiene;
- b. Gesundheitsaufklärung im Bereich der Augenheilkunde;
- c. Medizinische Hilfestellung und Unterstützung bei Erkrankungen und Gebrechen; insbesondere bei Augenerkrankungen (z.B. Glaukom u. Katarakt) durch die Vermittlung und Unterstützung entsprechender Therapien und Operationsangebote vor Ort, aber auch in Deutschland;
- d. Hilfestellung und Unterstützung bei der Beschaffung von Brillenfassungen, Rohgläsern sowie optischen Geräten, Maschinen und Werkzeugen.
- e. Aufklärung und Unterweisung im Bereich Augenoptik;
- f. wissenschaftliche Arbeiten, Gesprächskreise und Kongresse, die die besondere Problemstellung von Augenerkrankungen und deren Behandlung in afrikanischen Ländern zum Thema haben;
- g. Tagungen und Gruppenveranstaltungen anderer Art, die sich mit der Problemstellung auseinandersetzen und potentielle Unterstützer und Förderer einbinden;
- h. die Veröffentlichungen, Herausgabe oder Förderung der Herausgabe von Publikationen, wissenschaftlichen Arbeiten oder medialen Darstellungen anderer Art, die die Problemstellung zum Thema haben und / oder die Lebensverhältnisse in den afrikanischen Ländern unter besonderer Berücksichtigung der Augenerkrankungen, deren Ursachen und Behandlung darstellen;
- i. Ziele des Vereins sind u.a. die Gesundheitsförderung und Selbsthilfe von Menschen mit Glaukom und anderen Augenerkrankungen und deren Angehörigen;.

- j. Weiterhin strebt der Verein die Zusammenarbeit mit national oder international tätigen medizinischen Organisationen (insbesondere zur Glaukom- u. Kataraktbehandlung) sowie mit medizinischen Einrichtungen in Afrika und Deutschland an, um so die Bevölkerung in den afrikanischen Ländern im Rahmen der Gesundheitsfürsorge zu unterstützen.

Damit trägt er zur friedlichen Zusammenarbeit zwischen den Völkern bei.

- (4) Der Verein kann seine Zwecke nebeneinander unmittelbar und/oder durch Hilfspersonen gem. § 57 AO verwirklichen.
- (5) Der Verein darf seine Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken (Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO) weiterleiten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

- (1) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Sie erhalten Vereinsperiodika. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen oder bestehende kündigen.
- (3) Mit dem Begriff Mitglieder sind in der vorliegenden Satzung ausschließlich ordentliche Mitglieder gemeint.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) **Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.**
- (2) **Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.**
- (3) **Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Verhalten, das geeignet ist, die Vereinsziele zu schädigen, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen (rechtliches Gehör). Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.**
- (4) **Bei Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.**
- (5) **Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- (6) **Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss zu informieren.**

- (7) **Ein ausscheidendes Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.**

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Zahlungsform und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung

kann mit Email oder Post erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen und durch die Versammlung zu beschließen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) In der Mitgliederversammlung haben alle ordentliche Mitglieder und alle fördernden Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zusätzlich Antragsrecht und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Alle ordentlichen Mitglieder dürfen maximal zwei Bevollmächtigungen innehaben.

§ 12 Beschlusswesen der Mitgliederversammlung und Niederschrift

- (1) Beschlüsse der Mitglieder werden üblicherweise in Versammlungen gefasst.
- (2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Der/die Versammlungsleiter/in kann geheime Abstimmung festlegen, wenn er dies für geboten hält.
- (6) Eine Briefwahl und Beschlüsse mit Hilfe von elektronischen Medien wie „Internet Voting“ sind ebenfalls zulässig, nicht jedoch in Angelegenheiten, welche Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen. Berücksichtigt werden nur diejenigen Stimmen, die bei der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie sind der Anzahl der anwesenden Stimmen hinzuzurechnen.

- (7) Ein Mitglied des Vereins hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine/ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines Angehörigen. Dies gilt im Besonderen für die Belange der Mitglieder, die zugleich Vorstandsmitglieder des Vereins sind. Insbesondere hat ein Mitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hier kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für einen anderen ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Mitglied betrifft.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:
 - Tag, Ort und Zeit der Versammlung
 - Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
 - Tagesordnung und Anträge
 - Ergebnis der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

§ 13 (Vorstand)

- (1) **Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.**
- (2) Daneben gehören dem Vorstand an:
 - ein/e stellvertretende/r Geschäftsführer/in
 - sowie bis zu vier Beisitzer/innen mit Sonderaufgaben.

Diese gehören nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Kooptation berufen werden. Das Ersatzmitglied muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Beiräte berufen, die den Verein befristet oder auf Dauer insbesondere bei medizinischen Fragen unterstützen.

§ 14 (Beschlussfassung des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.
- (2) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Soweit das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

- (7) Von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 kann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Beschlusswesen auf andere Weise sichergestellt wird.

§ 15 (Aufgaben des Vorstandes)

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Aufstellung eines Haushaltsplans,
- d) Erstattung der Tätigkeitsberichte

§ 16 (Vergütungen für die Vereinstätigkeit)

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige und angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur geleistet, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 17 (Kassenprüfung)

- (1) Die zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung wählt.
- (2) Im Gründungsjahr wird ein/e Kassenprüfer/in für ein Jahr und ein/e Kassenprüfer/in für zwei Jahre gewählt. Danach wird jährlich ein/e neue/r Kassenprüfer/in gewählt.
- (3) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.09.2013 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Korschenbroich, den 16.09.2013